

Leitfaden für Sportvereine für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht


Langsam aber sicher wird es ernst. Mit 30.06.2016 endet die „Schonfrist“ der Nichtführung einer Registrierkasse und dennoch nimmt das Wirr-Warr rund um dieses Thema kein Ende. Trotz den seit Jahresanfang durchgeführten überraschenden, unangekündigten „Nachschauen“ und der damit angebotenen „Hilfestellung“ seitens der Finanzverwaltung, bleibt im Vereinswesen in vielerlei Hinsicht ungewiss, wie in speziellen Einzelfällen in Zusammenhang mit der Registrierkassen- und der Belegerteilungspflicht zu verfahren ist.


Sie erinnern sich: Im letzten Artikel wurden die allgemeinen Voraussetzungen der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht gemeinnütziger Sportvereine erörtert. Übt ein Sportverein über den Vereinszweck hinausgehende Tätigkeiten aus, so liegt je nach im Einzelfall zu beurteilender ausgeübter Tätigkeit ein **unentbehrlicher** oder **entbehrlicher Hilfsbetrieb** oder **begünstigungsschädlicher Betrieb** vor (bspw ein Tennisverein vermietet seine Tennisplätze an vereinsfremde Personen = unentbehrlicher Hilfsbetrieb). In den beiden ersten Fällen kann die Ermittlung der Tageslosung durch Kassasturz erfolgen. Es besteht keine Belegerteilungsverpflichtung. Im Fall eines begünstigungsschädlichen Betriebs, werden bei Überschreiten der festgelegten Umsatzschwellenwerte (Belegerteilungspflicht ab Umsätzen von EUR 7.500,-; Registrierkassenpflicht ab Umsätzen von EUR 15.000,- wenn davon EUR 7.500,- in bar erfolgen) sowohl die Belegerteilungs- als auch die Registrierkassenpflicht ausgelöst.

Jeder Sportverein anders?

Es stellen sich die allesentscheidenden Fragen: Welche Vereinstätigkeiten sind wie zu klassifizieren und haben welche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht?

Nicht jeder Sportverein übt zusätzliche Tätigkeiten, oder diese im selben Umfang aus. Zwar gibt der Gesetzgeber konkrete Klassifizierungen für zahlreiche Tätigkeiten vor, jedoch wird Otto-Normalverbraucher nicht jede Bestimmung und deren Folgen im Detail kennen. In nachfolgender Tabelle werden die wesentlichsten Tätigkeiten von Sportverein aufgelistet:

kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb
1) echte Mitgliedsbeiträge* 2) Spenden** 3) Sponsor-/Werbeeinnahmen** 4) Weihnachtskartenaktion	5) Ablösezahlung Spielerabtretung, Spielerverkauf, Sportlerablöse 6) Einhebung Startgelder 7) Eintrittsgelder 8) Herausgabe eines Jahrbuchs, entgeltlicher Zeitschriften*** 9) Sponsor-/Werbeeinnahmen** 10) Sportbetrieb 11) Sportplatzvermietung (zB Tennisplätze), Gästestunden 12) unechte Mitgliedbeiträge* 13) Unterrichtserteilung	14) Herausgabe eines Jahrbuchs, entgeltlicher Zeitschriften*** 15) Kleines Vereinsfest**** 16) Marktverkaufsaktion, Basar, Flohmarkt 17) Punschbude 18) Vereinslokal/Clublokal*****
KEINE Belegerteilungspflicht und KEINE Registrierkassenpflicht		
		
vereinfachte Tageslosungsermittlung mit Kassasturz		

begünstigungsschädlicher Betrieb
19) Herausgabe eines Jahrbuchs, entgeltlicher Zeitschriften*** 20) Großes Vereinsfest**** 21) Kantine, Buffet 22) Vereinslokal/Clublokal*****
KEINE Belegerteilungspflicht bis Umsätze von EUR 7.500,- KEINE Registrierkassenpflicht bis Umsätze von EUR 15.000,- (davon EUR 7.500,- bar)

vereinfachte Tageslosungsermittlung mit Kassasturz
Belegerteilungspflicht ab Umsätze von EUR 7.500,- und Registrierkassenpflicht ab Umsätze von EUR 15.000,- (davon EUR 7.500,- bar)

* Sofern keine Gegenleistung des Vereins gegenübersteht (nur Mitgliedsbeiträge), direkt Verein zuzuordnen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Andernfalls unentbehrlich bzw. entbehrlich - je nach Einzelfall

** Liegt keine/keine entsprechende Werbeleistung vor, dann direkt Verein zuzuordnen. Bei wesentlicher Werbewirkung (Werbe- und Sponsoreinnahmen) unentbehrlicher Hilfsbetrieb

*** Abhängig vom Anteil des vereinsfremden Inhalts und Umfang der erzielten Werbeeinnahmen unentbehrlich (<25%), sonst entbehrlich (25%-50%) oder begünstigungsschädlich (>50%)

**** Vereinsfest, Ballveranstaltung, Eintrittsgelder entgeltlicher Festveranstaltungen, gesellige/gesellschaftliche Veranstaltung, Zeltfest - wenn im Vereinsrahmen (=wenn Voraussetzungen erfüllt) entbehrlicher Hilfsbetrieb, andernfalls begünstigungsschädlich

***** Im Einzelfall zu prüfen, ob Voraussetzungen eines "Kommunikationslokals" vorliegen.

Die eindeutige Zuordenbarkeit zu den einzelnen Kategorien ist für körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Belange von Bedeutung, schlägt jedoch nicht auf die Verpflichtung der Führung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und/oder der Verpflichtung zur Belegerteilung durch.

Überschüsse aus entbehrlichen Hilfsbetrieben sowie von begünstigungsschädlichen Betrieben sind ab einem Betrag von EUR 10.000,- körperschaftsteuerpflichtig.¹ Der Umsatzsteuer unterliegen nur begünstigungsschädliche Betriebe und auch nur dann, wenn die Umsätze EUR 30.000,- netto ohne Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung) überschreiten.²

Für die **Registrierkassen- und die Belegerteilungspflicht** ist nur die **Abgrenzung der begünstigungsschädlichen Tätigkeiten** von den übrigen Kategorien von Bedeutung.

Liegen gemäß obiger Tabelle grundsätzlich Tätigkeiten der **Punkte 1) – 18)** vor, so ist für den Sportverein – bis auf wenige Ausnahmen (siehe unten) – **weder die Registrierkassen- noch die Belegerteilungspflicht von Relevanz**. Die **Ermittlung der Tageslosung kann mittels Kassasturz** (Kassaendbestand abzüglich Kassaanfangsbestand) erfolgen.

Heikel wird es hingegen, wenn **begünstigungsschädliche Tätigkeiten** ausgeübt werden, die bei Überschreiten gewisser Umsatzschwellenwerte eine oder beide Verpflichtungen nach sich ziehen (**Belegerteilungspflicht ab Umsätzen von EUR 7.500,-; Registrierkassenpflicht ab Umsätzen von EUR 15.000,-, davon EUR 7.500,- in bar**). Demgemäß ist bei einigen Tätigkeiten das Vorliegen weiterer Voraussetzungen zu prüfen (bspw die Einhaltung der Grenzen für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes), um eine eindeutige Abgrenzung zu ermöglichen.

1. Kantinen/Buffets – Vereinslokal/Clublokal³

Den größten Trubel im Zusammenhang mit der **Registrierkassen- und der Belegerteilungspflicht** verursachen die von Sportvereinen betriebenen **Kantinen** oder **Buffets**. Hier liegt gemäß Vereinsrichtlinien selbst dann ein **begünstigungsschädlicher Betrieb** vor, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Vereinsmitglieder erfolgt. Der Sportverein hat somit bei Überschreiten der Schwellenwerte mit der Registrierkassen- und/oder der Belegerteilungspflicht zu kämpfen.

Aber: Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird...

Die obigen Ausführungen entnommen aus den Vereinsrichtlinien stützen sich auf einen „Konkurrenzbetrieb/Gastgewerbebetrieb“ – also einer **Kantine**, die mit anderen Lokalen der Umgebung am freien Markt **in Wettbewerb** tritt. Das wird in den meisten Fällen jedoch nicht zutreffen. Einen „Ausweg“ aus der Begünstigungsschädlichkeit bietet das „**Vereinslokal/Clublokal**“, welches per Richtliniendefinition jedoch zu einer heiklen, nicht ganz eindeutigen Abgrenzung führt.

¹ Vgl. § 23 Abs 1 KStG.

² Vgl. § 6 Abs 1 Z 27 UStG.

³ VereinsR 2001, Rz 267, 274, 281, 282 und 309.

Die Finanzverwaltung schwächt in diesem Zusammenhang ihre Haltung bezüglich dem Vorliegen einer begünstigungsschädlichen Vereinstätigkeit ab. Demnach **kann die Begünstigungsschädlichkeit vom Sportverein widerlegt werden**, in dem bewiesen wird, dass das Vereinslokal der „**Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation**“ dient. Nun, zugegebenermaßen handelt es sich dabei um eine Ausführung der Verwaltung, die ein Schmunzeln in das Gesicht des kritischen Betrachters zaubert. Man stelle sich eine gesellige Hammerwerferrunde vor, die nach einem gewonnenen Wettkampf den Erfolg im vereinsinternen Lokal zelebriert. Ohne Zweifel wird hierbei wohl über den Erfolg gefachsimpelt werden. Rein der Richtliniendefinition folgend dürfte somit das Führen einer angeregten Diskussion innerhalb der Lokalräumlichkeiten als ausreichende Erfüllung der geforderten „zwischenmenschlichen Kommunikation“ gesehen werden.

Siart Tipp:

Doch Vorsicht: Dennoch ist im Einzelfall abzuwägen, ob man im Fall des Vereinslokals tatsächlich noch von einem entbehrlichen Hilfsbetrieb ausgehen kann. Um absolut auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie sich daher trotzdem eine Registrierkasse anschaffen, um jeglichen Ärger mit der Finanz zu vermeiden.

2. Das Vereinsfest⁴

Ob ein Vereinsfest, aber auch Ballveranstaltungen, Eintrittsgelder entgeltlicher Festveranstaltungen, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen und Zeltfeste als **begünstigungsschädlich** zu werten sind, hängt von der **Nichterfüllung** bereits **einer** der folgenden **Voraussetzungen** ab:

- Die Dauer der Umsatzerzielung im Rahmen von geselligen Veranstaltungen darf einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen dürfen nicht mehr als EUR 1.000,- pro Stunde verrechnet werden.

Bewegt man sich innerhalb des genannten Rahmens, liegt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor.

3. Herausgabe eines Jahrbuches oder entgeltlicher Zeitschriften⁵

Die Herausgabe von entgeltlich (zum Selbstkostenpreis) abgegebenen Druck- und Zeitschriften (einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen und Ähnlichem kann je **nach Art und Umfang des Inhaltes** und des

⁴ VereinsR 2001, Rz 256, 269, 270, 276, 306-308 und 317.

⁵ VereinsR 2001, Rz 279 und 370-371.

Umfangs der erzielten Werbeeinnahmen einen unentbehrlichen oder einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen, wie folgt:

	Unentbehrlicher Hilfsbetrieb	Entbehrlicher Hilfsbetrieb	Begünstigungsschädlicher Betrieb
Vereinszweckfremder Inhalt	Bis 25% der Gesamtseitenzahl	Bis 50% der Gesamtseitenzahl	Über 50% der Gesamtseitenzahl
Werbeeinnahmen	Bis 25% der Gesamteinnahmen	Bis 50% der Gesamteinnahmen	Über 50% der Gesamteinnahmen

Alle übrigen Vereinstätigkeiten gemäß erster Tabelle beziehen sich entweder direkt auf den Vereinszweck (Punkte 1-4), stehen direkt mit dem Sportbetrieb in Verbindung (Punkte 5-13), oder bilden eine Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Punkte 14-18) und ziehen keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht mit sich.

Auf den Punkt gebracht:

Für einen gemeinnützigen Sportverein, der die Pflege des Vereinszwecks betreibt, bleibt alles so wie es bisher war: Die im Rahmen des Sportbetriebs ausgeführten üblichen Tätigkeiten eines Sportvereins haben keinerlei Bedeutung für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Lediglich begünstigungsschädliche Betriebe, wie Kantinen oder Buffets, sind für die genannten Verpflichtungen ein Thema. Nicht eindeutig abgrenzbar ist das Vereinslokal/Clublokal, das unserer Ansicht jedoch keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auslöst.

Siart Tipp:

Dennoch sollten Sie sicherheitshalber eine Registrierkasse anschaffen und die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsaufzeichnungen gleich mitorganisieren, um Ärger mit der Finanz von vornherein zu vermeiden.

Lassen Sie sich nicht einschüchtern: Am Markt sind günstige Systemlösungen vorhanden, die sich über ihren Laptop, ihr Tablet oder sogar auf einem einfachen Datenstick betreiben lassen und saubere Aufzeichnungen leicht ermöglichen.

Vieles ist Auslegungs- und Beurteilungssache – also vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Daher ist Vorsicht geboten. Sichern Sie sich jedenfalls durch Rücksprache mit ihrem Steuerberater ab. Wir helfen Ihnen in diesem Zusammenhang sehr gerne weiter.

Um sich im Dschungel rund um die Einzelbestimmungen zurechtzufinden, haben wir für Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Registrierkasse sowie allgemeine Steuertipps auf unserer Homepage unter: <https://www.siart.at/steuerinfo/news/>.



Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 4931399-0
Fax: 4931399-38
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Stand: 08.03.2016 Haftung ausgeschlossen.